

Abschnitt 1: Identifizierung des Stoffes/der Mischung und der Identität des Unternehmens

1.1 Bezeichnung transofit 140-AS

1,2 Relevante Verwendungszwecke des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen:

Anwendung identifiziert: Sauerstoffbindemittel für Heiz-, Kühl- und Kesselanlagen
Verwendung empfohlen gegen: Nicht spezifiziert

1,3 Sicherheitsdatenblatt Lieferanten Details:

Hersteller: Transhelsa Korrosionsschutztechnik GmbH
Hirtenberger Straße 31
Österreich
Tel.: +43 2256 63348

1,4 Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien (Austria)
+43 1 406 43 43
www.meduniwien.ac.at/viz

Abschnitt 2: Gefährdungs Kennzeichnung

2,1 Einstufung des Stoffes oder der Mischung

Gemäß Verordnung 1272/2008:

Nicht als gefährlich eingestuftes Gemisch

Risiko für die menschliche Gesundheit

Es stellt keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und das Leben dar.

Umweltgefahren

Die Mischung enthält keine Inhaltsstoffe, die als gefährlich für die Umwelt klassifiziert sind.

Physikalische/chemische Gefahren

Fehlen.

2,2 Label-Elemente:

Piktogramme:

kein

Signalwort:

kein

Gefahrensätze:

keine

2,3 Andere Gefahren:

Keine Angaben über die Erfüllung der PBT-oder VPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Es wurden keine geeigneten Studien durchgeführt.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Informationen über Inhaltsstoffe

3,1 Stoffe: nicht anwendbar

3,2 Mischung: Gefährliche Inhaltsstoffe: die Mischung enthält keine gefährlichen Inhaltsstoffe.
Enthält Natriumsulfit in wässriger Lösung.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Bemerkungen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Kontakt mit der Haut:

Kontaminierte Haut mit Seifenwasser abwaschen, gründlich mit Wasser abspülen, bei Reizung, Röte, kontaktieren Sie Ihren Arzt.

Bei Kontakt mit den Augen:

Augen mehrere Minuten (15) mit viel Wasser spülen und Augenlider weit offen halten. Vermeiden Sie einen starken Strom, wegen des Risikos von Hornhautschäden, wenn Sie irgendwelche alarmierenden Symptome haben, kontaktieren Sie Ihren Arzt.

Einatmen:

Bei Schwindel oder Übelkeit, bringen Sie das Opfer an die frische Luft, suchen Sie einen Arzt auf, wenn es keine sofortige Besserung gibt.

Wenn geschluckt:

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen, Mund mit viel Wasser ausspülen, bei alarmierenden Symptomen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine Information über akute und verzögerte Expositionssymptome

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft der Arzt nach Beurteilung des Zustandes des Opfers.

Abschnitt 5: Verfahren zur Brandbekämpfung

5,1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: plan Alkoholoodporna oder trocken Löschpulver (A, B, C), Kohlendioxid (Schnee Löscher), Sand oder Boden, Wasserdampf. Verwenden Sie für Umgebungsbedingungen geeignete Feuerlösch Verfahren.

Ungeeignete Löschmittel: Starker Strom Wasser.

5,2 Besondere Gefahren, die sich aus dem Stoff oder Gemisch ergeben: Fehlen.

5,3 Informationen zur Feuerwehr: Die in der Feuer Zone befindlichen Behälter müssen nach Möglichkeit durch einen diffusen Wasserstrahl gekühlt werden, der aus der Gefahrenzone entfernt wird.. W Im Falle eines Brandes in einem geschlossenen Raum, verwenden Sie Schutzkleidung und Atemschutzgeräte für Druckluft. Löschwasser darf nicht in Oberflächengewässer, Grundwasser und Kanalisation eindringen.

Abschnitt 6: unbeabsichtigte Freigabe Maßnahmen

6,1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Für nicht unterstützte Personen: Zawiadomić über das Scheitern der entsprechenden Dienstleistung. Entfernen Aus dem Gefahrenbereich einer Person, die nicht an der Liquidation des Scheiterns beteiligt ist.

Für die Unterstützung von Menschen: Pass auf dich auf Ausreichende Belüftung, SVerwenden Persönliche Schutzausrüstung.

6,2 UmweltschutzmaßnahmenUmgebungen: Verhinderung von Proliferation und Eindringen in Kanalisationen und Wasserreservoirs.

6,3 Methoden und Materialien zur Verhinderung der Ausbreitung von Verunreinigungen und zur Beseitigung von Verunreinigungen:

Verhindern, dass die Ausbreitung undSuwać durch das Sammeln Auf absorbierendem Material (Sand, Sägemehl, Kieselgur Erde, universelles Absorbens), kontaminiertes Material wird in gesetzt EineOwiednio von beschrifteten Behältern Zu entsorgen gemäß geltenden Vorschriften.

6,4 Verweise auf andere Abschnitte

Behandlung von PR-AbfällenODUKTU – siehe Abschnitt 13 der Charta.

Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 der Karte.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung von Stoffen und Gemischen

7,1 Vorsichtsmaßnahmen für sicheres Handling:

Kontakt mit den Augen vermeiden. Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut. Vermeiden Sie verschütten. Vermeiden Sie das Einatmen von Produkt dämpfen. Vermeiden Sie Zündquellen, erhöhte Temperaturen, heiße Oberflächen und offene Flammen. Arbeiten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Sicherheit und Hygiene: Nicht essen oder trinken, nicht am Arbeitsplatz Rauchen, Hände nach Gebrauch waschen, Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung durch den Eingang zu den zum Essen bestimmten Orten entfernen.

7,2 Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich Informationen über etwaige Inkompatibilitäten:

Speichern in KühlungCool, trockenen, gut belüfteten Raum im Richtig beschriftet dicht geschlossenDieser Originalbehälter. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden Ich Wärmequellen. Lagern Sie sich von starken Säuren und Oxidationsmitteln ab.

7,3 spezifische Endverwendung (en): Messen Sauerstoff Abfangjäger In Systemen Dampf, Heiz-und Kühlsysteme

Abschnitt 8: Expositions Kontrollen/persönliche Schutzausrüstung

8,1 Steuerparameter:

Fehlen.

8,2 Belichtungssteuerung:

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen: Stellen Sie den richtigen Luftaustausch am Arbeitsplatz sicher.

Individuelle Schutzmaßnahmen wie individuelle Schutzausrüstung:



Schutz Augen oder Gesicht:

SVerwenden Sie Schutzbrille oder Gesichtsmaske (nach EN 166).

Hautschutz:

Hand Schutz: Schutzhandschuhe verwenden Beständig gegen Chemikalien aus Nitril-oder Butylkautschuk, nach EN-PN 374:2005.

Hand Schuh Material:

Die Auswahl geeigneter Handschuhe hängt nicht nur vom Material ab, sondern auch von der Marke und der Qualität, die sich aus den Unterschieden der Hersteller ergibt. Der Widerstand des Handschuhmaterials kann nach der Durchführung der Tests bestimmt werden. Der genaue Zeitpunkt der Zerstörung des Handschuhs muss vom Hersteller festgelegt werden.

Andere: Verwenden Sie Arbeitsschutz Kleidung – Waschen Regelmäßig.

Atemschutz:

Inhalieren Sie keine Produktdämpfe.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend.

Umwelt Belastungskontrolle

Lassen Sie sich nicht in der Umgebung zu verbreiten und den Zugang zu Kanalisation und Wasser-Kurse.

Abschnitt 9: physikalische und chemische Eigenschaften

9,1 Informationen zu physikalischen und chemischen Grundeigenschaften

Aussehen	Flüssigkeit
Farbe	Farblos
Geruch	Bezzapachowy
Geruchsschwelle	Nicht spezifiziert
pH-Wert (nierozcieńczony)	8, 0
Schmelzpunkt/-Bereich	Änderung des physikalischen Zustands 5°C (kristallisationstemperatur)
Siedepunkt/Reichweite	Nicht spezifiziert
Zündtemperatur	Nicht spezifiziert
Rauch Temperatur	Nicht spezifiziert
Verdampfungs Rate	Nicht spezifiziert
Brennbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht spezifiziert
Untere Explosionsgrenze	Nicht spezifiziert
Obere Explosionsgrenze	Nicht spezifiziert
Dampfdruck in 20°C	Nicht spezifiziert
Relative Dampfdichte	Nicht spezifiziert
Dichte	Nicht spezifiziert
Löslichkeit in Lösemitteln	Voll mischbar mit Wasser

Partitions Koeffizient n-Oktanol/Wasser	Nicht spezifiziert
Auto-Zündtemperatur	Nicht spezifiziert
Zersetzungstemperatur	Nicht spezifiziert
Viskosität, dynamisch	Nicht spezifiziert
Viskositäts Kinematik	Nicht spezifiziert
Explosive Eigenschaften	Nicht spezifiziert
Oxidationseigenschaften	Nicht spezifiziert

9,2 Weitere Informationen: Keine zusätzlichen Testergebnisse

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10,1 Reaktivität:

Nicht bekannt.

10,2 Chemische Stabilität:

Stabiles Produkt unter normalen Bedingungen Nutzung, Lagerung und Transport.

10,3 Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen:

Reagiert exotherm mit Säuren.

10,4 Zu vermeidende Bedingungen:

Vermeiden Sie erhöhte Temperatur, direktes Sonnenlicht, heiße Oberflächen und offenes Feuer.

10,5 Inkompatible Materialien:

Starke Oxidations-, Säuren.

10,6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Fehlen.

Abschnitt 11: toxikologische Informationen

11,1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

- a akute Toxizität: zeigt keine
- b) Haut Korrosion/Reizung: nicht angezeigt
- c) schwere Augenschädigung/Augenreizung: nicht angezeigt
- d Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: nicht angezeigt
- e Keim Zell Mutagenität: zeigt keine Auswirkungen auf die
- f Karzinogenität: nicht angezeigt.
- g reproduktive Toxizität: zeigt keine
- H) Ziel Organtoxizität – Einzel Exposition: nicht angezeigt
- i Ziel Organtoxizität – wiederholte Exposition: nicht angezeigt
- j Aspirationsgefahr: nicht angezeigt

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege:

Atemwege. Keine bekannten schädlichen Auswirkungen
Magen-Darm-Trakt. Keine bekannten schädlichen Auswirkungen
Augenkontakt. Keine bekannten schädlichen Auswirkungen
Kontakt mit der Haut. Keine bekannten schädlichen Auswirkungen

Verzögerte, direkte und chronische Auswirkungen der kurz-und Langzeitexposition:

Keine Daten verfügbar.

Auswirkungen der Interaktion:

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 12: ökologische Informationen

Detaillierte Studien zur Aktion Mischung Die Umwelt wurde nicht durchgeführt. Die Mischung enthält keine Inhaltsstoffe, die als gefährlich für die Umwelt klassifiziert sind. Sie dürfen keine Grundwasser-, Abwasser-oder Wasserkurse betreten.

12,1 Toxizität:

Keine Daten verfügbar

12,2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar

12,3 Bioakkumulationspotenzial:

Keine Daten verfügbar.

12,4 Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar.

12,5 Ergebnisse der PBT-und VPvB-Bewertung:

Keine Daten verfügbar.

12,6 Sonstige Nebenwirkungen:

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 13: Umgang mit Abfällen

13,1 Abfall Entsorgungsmethoden:

Entsorgung von Abfällen und Einwegverpackungen sollten von spezialisierten Unternehmen gehandhabt werden, die Entsorgung von Abfällen sollte mit der zuständigen Umweltschutzabteilung vereinbart werden. Den Rückstand in Originalbehältern aufbewahren. Entsorgen Sie entsprechend den geltenden Vorschriften. Leere Behälter sind gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen oder an die entsprechende Müllkippe zu liefern.

Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001r über den Abfallkatalog (DZ. U. Nr. 112, Artikelnr. 1206). Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle.

Abschnitt 14: Verkehrsinformationen

14,1 UNO-Nummer (UN-Nummer): Nicht zutreffend, nicht als gefährlich eingestuftes Produkt während des Transports.

14,2 UN Proper Versand Name: Nicht zutreffend, nicht als gefährlich eingestuftes Produkt während des Transports.

14,3 UckSA (s) von Transportgefahren: Nicht zutreffend, nicht als gefährlich eingestuftes Produkt während des Transports.

14,4 Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend, nicht als gefährlich eingestuftes Produkt während des Transports.

14,5 Umweltgefahren: Nicht zutreffend, nicht als gefährlich eingestuftes Produkt während des Transports.

14,6 BesondereBenutzer Vorsichtsmaßnahmen: Nicht zutreffend, nicht als gefährlich eingestuftes Produkt während des Transports.

14,7 Massen Transport nach Anhang II der KonwenMARPOL 73/78 und der IBC-Code: Nicht zutreffend, nicht als gefährlich eingestuftes Produkt während des Transports.

Abschnitt 15: regulatorische Informationen

15,1 Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) in der geänderten Fassung. D.
2. Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).
3. Gesetz vom 25. Februar 2011. Chemischen Substanzen und deren Mischungen (DZ. U. Nr. 63, Artikelnr. 322. In der geänderten Fassung. D.).
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 Nr. 1272/2008 (CLP) in der geänderten Fassung. D.
5. Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung über die Kategorien gefährlicher Stoffe und Gemische, deren Verpackung mit Kinder hemmenden Befestigungen ausgestattet ist und Taktile Gefahrenwarnung (ABl. 2013 No 0 Item 1225)
6. Gesetz vom 14. Dezember 2012 (ABl. 2013 Nr. 0, Punkt 21).
7. Akt von 13 Juni 2013 R O Wirtschaft Verpackung Mi und fallen ab Mi Wrapper um Mi Abl. U. 2013 Element. 888).
8. Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 r über den Abfallkatalog (DZ. U. Nr. 112, Artikelnr. 1206).
9. Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle, Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle, Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 R mit Angabe des Verzeichnisses der Abfälle, ABl. L 226/3 vom 6. September 2000 R, zusammen mit den Änderungs Beschlüssen.
10. Der Akt vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (DZ. U. Nr. 227, Artikelnr. 1367)
11. Erklärung der Regierung vom 23. März 2011 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), die am 30. September 1957 in Genf durchgeführt wurden (ABl. L 347, 30.4.2004, s. 1). U. Nr. 110, Artikelnr. 641).
12. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik der 6 Juni 2014 R maximale Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädigenden Faktoren im Arbeitsumfeld (DZ. U. Pos. 817).
13. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Auftreten chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsort (Journal of Laws vom 2005 R. Nr. 11, Punkt 86 in der geänderten Fassung).
14. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über Stoffe, die ein besonderes Risiko für die Umwelt darstellen (DZ. Nr. 217, Punkt 2141).

15,2 Chemische Sicherheitsbewertung: Keine chemische Sicherheitsbewertung für die Mischung.

Abschnitt 16: sonstige Informationen

H-Sätze:

keine

Beschreibung der verwendeten Abkürzungen/Akronyme und Symbole:

keine

Ausbildung:

Keine erforderlich

Sicherheitsdatenblatt – Transofit 140-AS

Verweise

Inkl. II zur Verordnung (Eu) 453/2010 Der 20 Mai 2010.

Die gesetzlichen Bestimmungen Abschnitt 15 Karten

Büro Informationen Stoffe ChemiGeografischen.

Sicherheitsdatenblatt Mischung Transofit 140-as

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nur für PR-Oduktu Im Titel aufgeführt. Daten enthalten Diese Karte sollte als Hilfe für die sichere Verwendung des Produkts angesehen werden. **Transofit 140-as**. Weil Die Bedingungen der Lagerung, des Transports und der Verwendung sind außerhalb unserer Kontrolle, Sie können nicht garantiert werden

Im rechtlichen Sinne. In jedem Fall sind die Gesetze und etwaige Rechte Dritter zu respektieren. *Die Charta schätzt keine Gefährdungen am Arbeitsplatz*. Das Produkt darf nicht für andere als die in Abschnitt 1 genannten Zwecke ohne vorherige Konsultation verwendet werden Unternehmen **Transhelsa Korrosionsschutztechnik GmbH**.